

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege in
der Ortsgemeinde Dorsheim.

Der Ortsgemeinderat hat am 29.09.1975 auf Grund des nach § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) folgende Satzung beschlossen, die von der Kreisverwaltung Bad Kreuznach am 25.11.1975 bestätigt worden ist:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in dem anliegenden Verzeichnis unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Ortsgemeinden stehenden, nicht öffentlich-rechtlichen Feldwege.
Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die örtliche Lage der Wege ist in der ebenfalls anliegenden Übersichtskarte angedeutet. Der genaue Verlauf der Wege kann in der jeweiligen Flurkarte beim Katasteramt in Bad Kreuznach oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Langenlonsheim eingesehen werden.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis bzw. mit besonderer vertraglicher Gestattung zulässig. Die Erlaubnis bzw. Gestattung ist gebührenpflichtig.

§ 5
Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsgemeinderat beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6
Unerlaubte Benutzung der Feldwege

(1) Es ist unzulässig:

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
3. bei dem Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, die Wege mit Erde aus den bewirtschafteten Grundstücken zu verunreinigen bzw. diese dort liegen zu lassen, sowie die Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräbe, Querrinnen und sonstiges Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Erde aus den bewirtschafteten Grundstücken zu befreien und diese auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Grundwasser (etwa aus Drainagen) oder sonstige Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen mit Schwarzdecke Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen. Soweit Verbrennungen auf den anderen Wegen erfolgen, sind die Asche- und Abfallreste unverzüglich von der Wegefläche zu entfernen. Für den Fall, daß durch Verbrennungen dieser Art Dritte Schäden erleiden, hat der Verursacher die Ortsgemeinde von möglichen Ersatzansprüchen freizustellen.

(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7
Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer müssen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
 4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) finden Anwendung.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchführung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11 Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen, werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 118 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419-BS 2020-1) wird hiermit bestätigt, daß keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.